

Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB

Kostenübernahmevertrag

zum Bebauungsplan

"Schönebürgstraße, 3. Änderung" Nr. 90.3

zwischen

XXX

XXX

XXX

- nachfolgend Vorhabenträger genannt -

und

der Stadt Crailsheim vertreten durch Herrn Sozial- und Baubürgermeister Jörg Steuler Marktplatz 1 74564 Crailsheim

- nachfolgend Stadt genannt –

Seite 1 von 4

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme von Kosten und Aufwendungen für die Erstellung des Bebauungsplanes "Schönebürgstraße, 3. Änderung" Nr. 90.3 im Bereich der Flurstücke Nr. 819 und 819/3 (Gemarkung Crailsheim) zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes. Das Vertragsgebiet umfasst den im Abgrenzungsplan vom 27.10.2020 (Anlage 1) umfassten Bereich.
- 2. Sollte sich im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans die Notwendigkeit eines eigenen Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans ergeben, so wird auch diese hierfür erforderliche Planungsleistung zum Gegenstand dieses Vertrages.
- 2. Folgende Planunterlage wird Bestandteil dieses Vertrages: Abgrenzungsplan "Schönebürgstraße, 3. Änderung" Nr. 90.3 vom 27.10.2020 (Anlage 1).

§ 2 Pflichten der Stadt

- 1. Die Stadt verpflichtet sich zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens zur Erstellung eines Bebauungsplanes für das unter § 1 beschriebene Vorhaben.
- 3. Die Stadt verpflichtet sich, die erforderlichen Planunterlagen für den Bebauungsplan zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

§ 3 Umfang der Planungsleistungen der Stadt

- 1. Die Planungsleistungen sind in dem Umfang zu erbringen, wie es für die ordnungsgemäße Erstellung eines Bebauungsplanes nach BauGB erforderlich ist. Die Stadt führt die erforderlichen Leistungen selbst durch oder vergibt diese an Dritte. Dabei handelt es sich insbesondere um Abgrenzungsplan, Planteil, Textteil, örtliche Bauvorschriften, Begründung, Behandlung der Stellungnahmen, Sitzungsvorlagen und Verfahrensschritte nach BauGB (unter anderem Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).
- 2. Gutachten und Fachplanungen, die für die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials erforderlich sind, werden von der Stadt in Auftrag gegeben.
- 3. Die Stadt behält sich vor, weitere (Planungs-)Leistungen in Auftrag zu geben, soweit diese für das Bauleitplanverfahren erforderlich sind.

§ 4 Pflichten des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, einen mit der Stadt abgestimmten städtebaulichen Entwurf als Grundlage der Planungen zu erstellen.

§ 5 Kostenträgerschaft

- 1. Der Vorhabenträger trägt sämtliche Kosten, die der Stadt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen entstehen oder bereits entstanden sind. Dies gilt sowohl für eigene Kosten der Stadt, wie auch für Leistungen Dritter (Planungskosten, Gutachterkosten, Rechtsberatungskosten). Dabei werden die eigenen Aufwendungen der Stadt hinsichtlich des Zeitaufwandes mit einem Stundensatz von 62 € je angefangener Stunde angesetzt.
- 2. Vorbehaltlich der Möglichkeit, zuvor angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, stellt die Stadt dem Vorhabenträger die zu erstattenden Kosten nach Inkrafttreten des Bebauungsplans in Rechnung. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung fällig.

§ 6 Beiderseitige Verpflichtungen

Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützungen. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

§ 7 Haftungsausschluss

- 1. Der Gemeinderat der Stadt bleibt in der Abwägung der Belange und in seiner Entscheidung bis zum Satzungsbeschluss ungebunden. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB besteht kein Anspruch auf Aufstellung von Bauleitplänen, auch nicht durch den vorliegenden Vertrag. Eine Haftung der Stadt für jegliche Aufwendungen und Kosten des Vorhabenträgers, die diesem in Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans entstanden sind oder noch entstehen, ist ausgeschlossen. Der Vorhabenträger hat die bis dahin entstanden Kosten und Aufwendungen auch zu tragen, wenn der Bebauungsplan nicht erlassen wird und die Umsetzung ihres Bauvorhabens später nicht möglich sein sollte.
- 2. Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche, welche aus dem Verfahren resultieren, gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 8 Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen einem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiterzugeben. Der Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner weiterhin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 9 Wirksamkeit

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn dieser von dem Vorhabenträger und dem Vertreter der Stadt Crailsheim unterzeichnet wurde. Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim muss vor seiner Wirksamkeit zugestimmt haben.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1. Die Vertragspartner bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen und Folge des Vorhabens des Vorhabenträgers sind.
- 2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Von diesem Vertrag erhält der Vorhabenträger und die Stadt je eine Ausfertigung.
- 3. Die vollständige oder teilweise Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Crailsheim, den	
Jörg Steuler Sozial- und Baubürgermeister	
, den	
XXX	

Seite 4 von 4